

Ordentliche Hauptversammlung der Amadeus FiRe AG am 19. Mai 2022

Erteilung von Vollmacht an Dritte

Zugangskennung _____ Anzahl Aktien: _____

Name, Vorname / Firma: _____

Straße _____

PLZ, Ort: _____

Ich/wir bevollmächtigte(n) - ggf. unter Widerruf aller bereits zu einem früheren Zeitpunkt erteilten Vollmachten - hiermit

Name, Vorname / Firma: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmacht und befreit von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB, mich/uns in der ordentlichen Hauptversammlung der Amadeus FiRe AG am 19. Mai 2022 unter Offenlegung meines/unseres Namens zu vertreten und das Stimmrecht für mich/uns auszuüben.

Ort, Datum

Unterschrift bzw. Abschluss der Erklärung

Hinweise

Aktionäre, die ihr Stimmrecht nicht persönlich in der Hauptversammlung ausüben möchten, können ihr Stimmrecht durch Bevollmächtigte, wie z. B. einen Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, andere Dritte oder die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter, ausüben lassen. Auch in diesem Fall ist eine ordnungsgemäße Anmeldung nach den in der Einberufung der Hauptversammlung beschriebenen Bestimmungen (siehe „*Teilnahme an der virtuellen Hauptversammlung*“) erforderlich.

Für die Erteilung der Vollmacht, deren Widerruf sowie den Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft genügt grundsätzlich die Textform (§ 126b BGB). Wenn weder ein Intermediär noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person bevollmächtigt wird, kann die Vollmacht in Textform entweder gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erteilt werden. Gleiches gilt für den Widerruf der Vollmacht.

Wird die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erklärt, ist diese bis Mittwoch, den 18. Mai 2022, 24:00 Uhr (MESZ), an die nachfolgende Adresse, Telefaxnummer oder E-Mail-Adresse zu übermitteln:

Amadeus FiRe AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax: +49 (0)89 88 96 906 55
E-Mail: amadeus-fire@better-orange.de

Wird die Vollmacht gegenüber den Bevollmächtigten erteilt, so bedarf es eines Nachweises der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft in Textform (§ 126b BGB). Der Nachweis der Bevollmächtigung kann über die vorgenannten Übermittlungswege zu den jeweils vorgenannten Zeitpunkten übermittelt werden.

Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.